Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil:

1	Genehmigung der öffentlichen Sitzungsniederschrift vom 18.12.2019	
2	Bebauungsplan "Sondergebiet Wertstoffhof"	**GM-EL/003/2020**
2.1	Bebauungsplan "Sondergebiet Wertstoffhof" hier; Abwägungsbeschluss	
2.2	Bebauungsplan "Sondergebiet Wertstoffhof" hier; Billigungs - und Auslegungsbeschluss	
3	Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes; Widmung der Bgm.-Gaugenrieder-Straße zur Ortsstraße Widmung der Straße Heuwegring zur Ortsstraße Widmung der Verlängerung der Eliginstraße	**BAV/231/2019**
4	Kindergarten "Pusteblume" hier; div. Beschaffungen	**GM-EL/001/2020**
5	Abwasserbeseitigung hier; Ergebnis der Dichtheitsprüfung	**GM-EL/002/2020**
6	Kenntnisnahmen und Anfragen	

TOP 1 Genehmigung der öffentlichen Sitzungsniederschrift vom 18.12.2019

Sachverhalt:
Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung wurde mit der Einladung zur Gemeinderatssitzung am 15.01.2020 allen Gemeinderatsmitgliedern zugestellt.

Beschluss:
Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung wird ohne Einwendungen genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend 13 - Ja 13 - Nein 0 - persönlich beteiligt 0

TOP 2 Bebauungsplan "Sondergebiet Wertstoffhof"

Sachverhalt:

Der Vorsitzende gibt einen kurzen Sachstand zum weiteren Verfahren ab und übergibt das Wort an Herrn Grahammer vom Büro Arnold Consalt.

TOP 2.1 Bebauungsplan "Sondergebiet Wertstoffhof" hier; Abwägungsbeschluss

Sachverhalt:
Die eingegangenen Anregungen und Hinweise werden dem Gremium erläutert.

Folgende Anregungen und Hinweise wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Sondergebiet Wertstoffsammelstelle“ vorgebracht:

1. Deutsche Telekom Technik GmbH

Textauszug des Schreibens vom 05.11.2019 (Vorgang 2019821)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt.

Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

Sollten Sie im Rahmen dieses Verfahrens Lagepläne unserer Telekommunikationsanlagen benötigen, können diese angefordert werden bei:

E-Mail: Planauskunft.Sued@telekom.de
Fax: +49 391 580213737
Telefon: +49 251 788777701

Die Verlegung neuer Telekommunikationslinien zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur im und außerhalb des Plangebiets bleibt einer Prüfung vorbehalten.

Damit eine koordinierte Erschließung des Gebietes erfolgen kann, sind wir auf Informationen über den Ablauf aller Maßnahmen angewiesen. Bitte setzen Sie sich deshalb so früh wie möglich, jedoch mindestens 4 Monate vor Baubeginn, in Verbindung mit:

Deutsche Telekom Technik GmbH
Technik Niederlassung Süd, PTI 23
Gablinger Straße 2
D-86368 Gersthofen

Entscheidung der Gemeinde Ellgau

Die Hinweise der Deutschen Telekom Technik GmbH zum Erfordernis einer frühzeitigen Koordinierung aller Erschließungsmaßnahmen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der nachfolgenden Umsetzung der Planung bei Bedarf auch entsprechend berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13.
Nein-Stimmen: 0

2. Landratsamt Augsburg, Sachgebiet Bauleitplanung

Textauszug des Schreibens vom 21.11.2019 (Az.: 501-610-18)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen folgende Bedenken und Anmerkungen:

Wir gehen davon aus, daß die in Ziffer 3.3 der Begründung genannte Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren weitergeführt wird. In der Begründung des Bebauungsplans sollten außerdem die Gründe dargelegt werden, weshalb das geplante Sondergebiets aus der „Fläche für Versorgungsanlagen – Abfall" entwickelt sei.

Nach Mitteilung des Fachbereichs Bodenschutz wird das Grundstück **Flur-Nr. 368 der Gemarkung Ellgau** im Altlastenkataster als Altablagerung unter der Katasternummer 77200759 geführt. Dieses Grundstück wurde in der Vergangenheit bis zum 31.12.1999 als Deponie für Erdaushub und Bauschutt genutzt.

Vorbehaltlich einer positiven Stellungnahme durch das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, besteht von Seite des Bodenschutzrechts Einverständnis mit der Aufstellung des Bebauungsplanes und der Nutzung der Fläche als Wertstoffsammelstelle.

Hinweise zum Umgang mit vorhandenen oder vermuteten Bodenbelastungen in der Bauleitplanung:

Bei der Ausweisung und Überplanung von Flächen im Rahmen der Bauleitplanung bzw. bei der Baugenehmigung im nichtbeplanten Innenbereich müssen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 bzw. § 34 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung sowie die Auswirkungen auf den Boden berücksichtigt werden.
Die Unterschreitung der Prüfwerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) wird dem Anspruch des Baugesetzbuches nach „gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen" am ehesten gerecht.

Ob gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse tatsächlich vorliegen, muss in der Regel durch Abwägung seitens der Gemeinde bei der Aufstellung des entsprechenden Bauleitplanes geklärt werden, um rechtsicher feststellen zu können, dass in der angestrebten Bauleitplanung keine Nutzung vorgesehen wird, die mit einer vorhandenen oder vermuteten Bodenbelastung auf Dauer unvereinbar und deshalb unzulässig wäre [1].
Nach dem **Gebot der planerischen Konfliktbewältigung** darf ein Bauleitplan die von ihm ausgelösten Nutzungskonflikte nicht unbewältigt lassen. Die auf Grund der Planung gegebenenfalls erforderliche **Behandlung der Bodenbelastung** (Vorkehrungen im weiten, nicht nur im technischen Sinne) muss, soweit, technisch, rechtlich und finanziell möglich, **vor Erlass des entsprechenden Bauleitplanes erfolgen**.

Der Fachbereich Wasserrecht teilt zu dem Bauleitplanverfahren folgendes mit:

1. Altlasten, Bodenschutz und Grundwasserschutz

   Wir bitten die **vom Wasserwirtschaftsamt Donauwörth** in seiner Stellungnahme vom 14.11.2019, Az. 3-4622-A-29396/2019, **unter Ziffer 2.1.5 geforderten Maßnahmen** in Abstimmung mit dem Landratsamt Augsburg -Fachbereich Immissionsschutz, Abfall- und Bodenschutzrecht- **zu veranlassen**.

2. Abwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung

   Die Vorgaben unter Ziffer 2.2 der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth vom 14.11.2019 sind bei der weiteren Planung zu beachten.

   Auf Altlastenflächen und für Flächen, auf denen regelmäßig mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, ist die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) nicht anwendbar; d. h. die Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser über Versickerungsanlagen bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

   Die Abstimmung eines Entwässerungskonzeptes für die Wertstoffsammelstelle mit dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth wird dringend empfohlen; insbesondere für den Fall,

dass für die Wertstoffsammelstelle kein Baugenehmigungsverfahren bzw. immissionsschutzrechtliches Verfahren durchgeführt werden wird.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

   Bei einem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG (wie z.B. bei der Grüngutlagerung, ggf. bei der Bauschuttlagerung usw.) ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu beachten.

   Insbesondere für den Fall, dass für die Wertstoffsammelstelle kein Baugenehmigungsverfahren bzw. immissionsschutzrechtliches Verfahren durchgeführt werden wird, wird die Abstimmung des Vorhabens mit der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft des Landratsamtes Augsburg empfohlen.

4. HQextrem

   Das Planungsgebiet wird bei einem extremen Hochwasserereignis (HQextrem) teilweise überflutet.

   In einem HQextrem ist nach § 78 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bei der Aufstellung von Bebauungsplänen insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth vom 14.11.2019 (Ziffer 2.3) verwiesen.

Auf anliegende Stellungnahmen des Fachbereichs technischer Immissionsschutz vom 07.11.2019 und des Fachbereichs rechtlicher Immissionsschutz vom 12.11.2019 wird verwiesen.

Entscheidung der Gemeinde Ellgau

Bauleitplanung:

Die aktuell im Verfahren befindliche Flächennutzungsplanänderung wird von der Gemeinde zeitnah weitergeführt. Da es sich um eine Neufassung des Flächennutzungsplanes für das gesamte Gemeindegebiet handelt, sind jedoch noch diverse Abstimmungen erforderlich. Unabhängig davon kann, wie bereits in der Begründung zum vorliegenden Bebauungsplan dargelegt, dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB Rechnung getragen werden, da bereits im rechtswirksamen Flächennutzungsplan eine „Fläche für Versorgungsanlagen – Abfall“ dargestellt ist. Die in der Begründung enthaltenen Ausführungen werden dahingehend konkretisiert.

Bodenschutzrecht:

Die Ausführungen und Hinweise zur Lage des Grundstücks Fl. Nr. 368 der Gemarkung Ellgau innerhalb des Altlastenkatasters werden zur Kenntnis genommen und entsprechend berücksichtigt. Hierzu werden in den Planunterlagen zum Bebauungsplan entsprechende Hinweise redaktionell ergänzt. Aufgrund der geplanten bzw. teilweise bereits vorhandenen

Nutzung (Wertstoffsammelstelle) ist auch aus Sicht der Gemeinde nicht mit bodenschutzrechtlichen Konflikten zu rechnen.

Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes wird gesondert behandelt und entsprechend gewürdigt. Grundsätzliche Bedenken wurden nicht vorgebracht. Die in der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes enthaltenen fachlichen Hinweise und Empfehlungen werden entsprechend beachtet und in die Planunterlagen zum vorliegenden Bebauungsplan eingearbeitet.

Wasserrecht:

Grundsätzlich ist anzumerken, dass die faktisch am Standort bereits vorhandene Nutzung als Wertstoffsammelstelle mit der vorliegenden Bauleitplanung planungsrechtlich gesichert und geordnet werden soll. Nach Rücksprache mit dem Landratsamt Augsburg ist im Nachgang zur Bauleitplanung ein Baugenehmigungs- bzw. immissionsschutzrechtliches Verfahren durchzuführen. Somit werden die von den Fachbehörden vorgebrachten Belange, hier Wasserrecht, im Zuge des konkreten Einzelbauvorhabens entsprechend abgehandelt. Die Planunterlagen zum vorliegenden Bebauungsplan werden diesbezüglich konkretisiert bzw. ergänzt.

Zu 1. Altlasten, Bodenschutz und Grundwasserschutz sowie zu 2. Abwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung
Die in der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes unter Ziffer 2.1.5 und 2.2 enthaltenen fachlichen Hinweise und Empfehlungen werden entsprechend beachtet und in die Planunterlagen zum vorliegenden Bebauungsplan eingearbeitet.

Zu 3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
Der vorgebrachte Hinweis wird in den Textteil zum Bebauungsplan eingearbeitet.

Zu 4. HQ_{extrem}
Die bereits in der Begründung unter Ziffer 5.3 enthaltenen Ausführungen zur Berücksichtigung der partiellen Lage des Plangebietes innerhalb der Hochwassergefahrenflächen HQ_{extrem} werden anhand der in der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes unter Ziffer 2.3 enthaltenen fachlichen Hinweise und Empfehlungen konkretisiert.

Die Stellungnahmen der Fachbereiche technischer und rechtlicher Immissionsschutz werden gesondert behandelt und gewürdigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13……..

Nein-Stimmen: 0……..

3. Landratsamt Augsburg, Technischer Immissionsschutz

Textauszug des Schreibens vom 07.11.2019 (Az.: 55.4-I-103-19)

Die Gemeinde Ellgau plant die Aufstellung des Bebauungsplanes „*Sondergebiet Wertstoffsammelstelle*". Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Fortbestand bzw. zur Sicherung der bereits bestehenden Wertstoffsammelstelle nördlich der Ortslage Ellgau.

Der gesamte Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1,12 ha und befindet sich nördlich der Ortslage Ellgau, zwischen der Lechfeldstraße im Westen, einer landwirtschaftlichen Hofstelle im Norden sowie den landwirtschaftlichen Anwandwegen im Süden und Osten.

Die Planung sieht die Unterteilung des gesamten Geltungsbereiches in drei Baufelder vor.
In *Baufeld 1* ist die Errichtung eines eingeschossigen Gebäudes sowie sonstiger Nebenanlagen (Wertstoffcontainer, etc.) zur Sammlung und Lagerung von Wertstoffen zulässig.
In *Baufeld 2* sind Flächen für die Lagerung und Bearbeitung von Astschnitt und sonstigem Grün-Gut zulässig.
In *Baufeld 3* sind Flächen für die Lagerung und Bearbeitung von Bauschutt zulässig. Der gelagerte Bauschutt darf maximal dreimal jährlich gebrochen werden, wobei je Brechungsvorgang die Brechung von maximal 800 m³ Bauschuttmaterial zulässig ist.

Immissionsschutzfachliche Ergänzungen und / oder Bedenken sind aufgrund des gewählten Standortes und der Tatsache, dass die Wertstoffsammelstelle bereits dort seit längerem besteht und betrieben wird, nicht mitzuteilen.

Aus fachlicher Sicht wird bezüglich der festgesetzten Lagerflächen für Bauschutt und Grün-Gut daraufhin gewiesen, dass es sich hierbei um Abfall gemäß § 3 KrWG handelt und dass bei der Lagerung von Abfällen verschiedene Ziffern der 4. BImSchV einschlägig sein können (siehe Anlage).

Wenn der anfallende Bauschutt und/oder Grün-Gut als nicht gefährlicher Abfall einzustufen ist und mehr als 100 Tonnen auf dem Grundstück gelagert wird, ist die Ziffer 8.12.2 der 4. BImSchV einschlägig. Aus fachtechnischer Sicht wäre dann eine Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz erforderlich.

Entscheidung der Gemeinde Ellgau

Die Ausführungen zum Sachverhalt und zum immissionsschutzfachlichen Einverständnis mit der Planung werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des nachfolgenden Einzelbauvorhabens werden, falls erforderlich, in Abstimmung mit dem Landratsamt die

entsprechenden Nachweise gemäß der einschlägigen Gesetze, Richtlinien und Verordnungen (bzgl. Lärm, Lagerung, Gefährdung Abfall, etc.) erbracht. Die Entwurfsunterlagen zum Bebauungsplan werden auf diesen Sachverhalt abgestellt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13……..

Nein-Stimmen: 0……..

4. Landratsamt Augsburg, Rechtlicher Immissionsschutz

Textauszug des Schreibens vom 12.11.2019 (Az.: 51.15-1711-Ell/B-Plan)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrer Zuleitung per E-Mail vom 29.10.2019 in o.g. Sache können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Das Lagern von 100 t oder mehr an nicht gefährlichen Abfällen sowie das Behandeln von 10 t oder mehr je Tag an nicht gefährlichen Abfällen, bedarf einer Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (§ 4 BImSchG i.V.m. Nr. 8.11.2.4 und Nr. 8.12.2 der 4. BImSchV). Im vorliegenden Fall dürfte dies auf die im Bebauungsplan „Sondergebiet Wertstoffsammelstelle" der Gemeinde Ellgau vorgesehenen Tätigkeiten, Lagern von Bauschutt bzw. Grüngut und Brechen von Bauschutt zutreffen.

Wir würden Sie daher bitten, die Gemeinde Ellgau darauf hinzuweisen, dass vom künftigen Betreiber der Anlage(n) beim Landratsamt Augsburg zu gegebener Zeit ein entsprechender Genehmigungsantrag einzureichen ist. Eine Checkliste zu den hierfür erforderlichen Antragsunterlagen kann im Internet unter nachfolgendem Link eingesehen werden (https://www.landkreis-augsburg.de/fileadmin/user_upload/Immissionsschutz/Checkliste_Antragsunterlagen.pdf).

Die fachlichen Anforderungen (insbesondere Bauplanungsrecht, Technischer Umweltschutz, Abfall- und Bodenschutzrecht, Wasserrecht und Naturschutz) sollten bereits im Rahmen des Bauleitplanverfahrens soweit Berücksichtigung finden, dass sich im anschließend erforderlichen Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz keine Genehmigungshindernisse mehr ergeben können.

Entscheidung der Gemeinde Ellgau

Die Ausführungen zum Erfordernis einer Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des

nachfolgenden Einzelbauvorhabens werden, falls erforderlich, in Abstimmung mit dem Landratsamt die entsprechenden Nachweise und Anträge gemäß der einschlägigen Gesetze, Richtlinien und Verordnungen (bzgl. Lärm, Lagerung, Gefährdung Abfall, etc.) erbracht. Die Entwurfsunterlagen zum Bebauungsplan werden auf diesen Sachverhalt abgestellt. Somit finden die genannten fachlichen Anforderungen bereits in der Bauleitplanung ihre Berücksichtigung, so dass sich im Nachgang keine Genehmigungshindernisse ergeben.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13……..

Nein-Stimmen: 0……..

5. Landratsamt Augsburg, Untere Naturschutzbehörde

Textauszug der E-Mail vom 22. November 2019

„In den ausgelegten Unterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Wertstoffsammelstelle“ der Gemeinde Ellgau wird die Errichtung eines Zaunes zugelassen, jedoch wird aus dem Plan nicht ersichtlich, wo konkret der Zaun vorgesehen ist. Bei einer Errichtung entlang der Grundstücksgrenzen ist mit erheblichen Eingriffen in den Gehölzbestand zu rechnen. Auch wenn der Gehölzbestand nicht in der letzten Biotopkartierung erfasst wurde, handelt es sich hierbei dennoch um eine Hecke bzw. z.T. ein Feldgehölz gem. Art. 16 BayNatSchG mit den sich daraus ableitenden Schutzbestimmungen. Aus diesem Grund würde von Seiten des Naturschutzes die Errichtung des Zaunes im offenen, inneren Teilbereich des Grundstücks (d.h. innerhalb des Gehölzbestandes) begrüßt, sodass erhebliche Eingriffe in die Natur vermieden werden. Der Zaunverlauf sollte im Plan konkretisiert werden.

In den ausgelegten Unterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Wertstoffsammelstelle“ der Gemeinde Ellgau sind keine Angaben zum Eingriff und Ausgleich enthalten. Aus der Begründung geht hervor, dass die im Geltungsbereich bestehenden Gehölze „weitestgehend erhalten“ werden. Die Unterlagen sollten dahingehend konkretisiert werden, wo genau Eingriffe in den Gehölzbestand zu erwarten sind und wie groß der Umfang der Eingriffe ist. Sind erhebliche Eingriffe zu erwarten, müssen diese nach dem Leitfaden „Bauen im Einklang…“ bilanziert und ausgeglichen werden.

Die Sicherung des umfangreichen Gehölzbestandes wird von Seiten des Naturschutzes sehr begrüßt.“

Entscheidung der Gemeinde Ellgau

Grundsätzlich ist anzumerken, dass die faktisch am Standort bereits vorhandene Nutzung als Wertstoffsammelstelle mit der vorliegenden Bauleitplanung planungsrechtlich gesichert und geordnet werden soll. Im Zuge dieser Nutzung wurde entlang der Grundstücksgrenzen bereits ein sockelloser Zaun errichtet, entlang dessen sich über Jahre die Gehölz- und

Grünstrukturen auf dem überplanten Areal entwickelt haben. Der bereits vorhandene Zaun bleibt im Zuge der vorliegenden Bauleitplanung auch weiterhin erhalten. Somit erfolgt kein Eingriff in die bereits vorhandenen, teils naturschutzrechtlich geschützten Gehölzstrukturen.

Im Zuge der planungsrechtlichen Sicherung des Wertstoffhofes nördlich von Ellgau sollen die innerhalb des Gebietes bereits gewachsenen Gehölzstrukturen planungsrechtlich gesichert werden. Deshalb sind die bereits bestehenden Gehölze im Plangebiet unter Beachtung der Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 zum Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Bau- und evtl. Rückbaumaßnahmen wirksam zu schützen und zu erhalten. Da mit der Planung somit kein naturschutzfachlicher Eingriff einhergeht, ist aus Sicht der Gemeinde auch keine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung auf Ebene der Bauleitplanung erforderlich. Nach Rücksprache mit dem Landratsamt Augsburg ist im Nachgang zur Bauleitplanung ein Baugenehmigungs- bzw. immissionsschutzrechtliches Verfahren durchzuführen. Somit werden die von den Fachbehörden vorgebrachten Belange, hier Naturschutz, im Zuge des konkreten Einzelbauvorhabens entsprechend abgehandelt. Die Planunterlagen zum vorliegenden Bebauungsplan werden diesbezüglich konkretisiert bzw. ergänzt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13……..

Nein-Stimmen: 0……..

6. LEW Verteilnetz GmbH (LVN)

Textauszug der E-Mail vom 11. November 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank, dass Sie uns über die Planungen informiert haben.

Innerhalb des Geltungsbereichs entlang der öffentlichen Verkehrsfläche verläuft unsere 20-kV-Kabelleitung mit der Bezeichnung "D1". Der Schutzbereich des 20-kV-Kabels beträgt 1,0 m beiderseits der Leitungstrasse und ist von einer Bebauung sowie tiefwurzelnder Bepflanzung freizuhalten. Der Verlauf des 20-kV-Kabels ist im beigefügten Kabellageplan ersichtlich. Dieses Kabel ist für die Stromversorgung unverzichtbar. Bitte nehmen Sie es deshalb in den Bebauungsplan mit auf.

Vorsorglich möchten wir zudem auf das im Gleichlauf zur 20-kV-Kabeltrasse verlaufende Glasfaserkabel der LEW TelNet GmbH hinweisen.

Bauarbeiten jeglicher Art in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen müssen unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (DGUV Vorschrift 3) der Berufsgenossenschaft ETEM (Energie-Textil-Elektro-Medienerzeugnisse) sowie der einschlägigen DIN- bzw. VDE-Vorschriften durchgeführt werden. Wir weisen auf die Gefahr hin, die bei Arbeiten in der Nähe elektrischer Leitungen gegeben ist.

Wenn die genannten Punkte beachtet werden und der Bestand, Betrieb und Unterhalt unserer Anlagen weiterhin gewährleistet ist, dann haben wir gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Wertstoffsammelstelle" der Gemeinde Zersingen in der Fassung vom 02.10.2019 keine Einwände.

Entscheidung der Gemeinde Ellgau

Die Hinweise zu den bestehenden Kabelleitungen mit Schutzbereich (20-kV Strom „D1", Glasfaser) sowie deren Verlauf werden zur Kenntnis genommen und nachrichtlich in die Planunterlagen eingearbeitet.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13……..
Nein-Stimmen: 0……..

7. Regierung von Schwaben, Höhere Landesplanungsbehörde und Regionaler Planungsverband Augsburg

Textauszug des Schreibens vom 02.12.2019 (Gz.: 24-4622.8079-5/1)

Gemäß vorliegenden Planunterlagen beabsichtigt die Gemeinde Ellgau, nördlich des Ortsrandes in abgesetzter Lage ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Wertstoffsammelstelle" festzusetzen. Anlass für die Planung ist der Wille der Gemeinde, eine bestehende Wertstoffsammelstelle planungsrechtlich zu sichern.

Gemäß LEP 3.3 Abs. 2 (Z) sind neue Siedlungsflächen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. Das Plangebiet liegt ca. 170 Meter nördlich des Gemeindegebietes in abgesetzter Lage. Die nördlich an das Plangebiet angrenzende Hofstelle stellt keine zur Anbindung geeignete Siedlungseinheit dar. Eine Anbindung im Sinne des vorgenannten Zieles liegt im vorliegenden Fall insofern nicht vor.

Nach der Begründung zu LEP 3.3 Abs. 2 (Z) sind neue Siedlungsflächen Flächen, die zum dauernden oder mindestens regelmäßig vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt werden sollen. Neben dem Aufenthalt von Menschen spielt bei der Beurteilung, ob im vorliegenden Fall eine Siedlungsfläche vorliegt, auch die Qualität und Zweckbestimmung der baulichen Nutzung eine Rolle. Bei reinen Lagerflächen, z.B. für Wertstoffe, muss es sich dabei nicht zwangsläufig um Siedlungsflächen im Sinne des LEP handeln.

Die geplante Nutzung wird in den vorgelegten Unterlagen als Wertstoffsammelstelle mit entsprechenden teils überdachten Lagerflächen beschrieben. Ob es sich um Siedlungsflächen im Sinne des vorgenannten LEP-Zieles handelt, lässt sich anhand der Unterlagen nicht abschließend beurteilen.

Das Vorliegen einer neuen Siedlungsfläche kann im vorliegenden Fall gegebenenfalls dann verneint werden, wenn

- bei der bestehenden bzw. geplanten baulichen Nutzung eine Lagernutzung im Vordergrund steht,
- eine Intensivierung der Bebauung nicht geplant ist und
- die Lagerflächen nicht zum dauerhaften oder mindestens regelmäßig vorübergehenden nicht nur kurzzeitigen Aufenthalt von Menschen bestimmt sind.

Wir bitten die Gemeinde, sich mit o.g. Ziel auseinanderzusetzen, die Planung im vorgenannten Sinn zu erläutern und die Unterlagen entsprechend zu ergänzen.

Sollte es so sein, dass die bauliche Nutzung nicht überwiegend der Lagernutzung dient und sich tagsüber dauerhaft oder regelmäßig vorübergehend nicht nur kurzzeitig Personen dort aufhalten, wird das o.g. Ziel zur Anwendung kommen müssen. Das Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes nach LEP 3.3 Abs. 2 Satz 2 (Z) wäre in diesem Fall nicht ersichtlich.

Entscheidung der Gemeinde Ellgau

Grundsätzlich ist anzumerken, dass die faktisch am Standort bereits vorhandene Nutzung als Wertstoffsammelstelle mit der vorliegenden Bauleitplanung planungsrechtlich gesichert und geordnet werden soll. Somit handelt es sich im vorliegenden Fall nicht um eine „Neuansiedlung" auf z.B. landwirtschaftlich genutzten Flächen, sondern eher um eine Bestandssicherung.

Bei der ansässigen Wertstoffsammelstelle handelt es sich vorrangig um eine Lagernutzung auf teilversiegelten Flächen ohne übermäßigen Gebäudebestand. Überdachungen sind aus Gründen des Gewässer- und Bodenschutzes unumgänglich.

Aufgrund der zeichnerischen und textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan zum Maß der baulichen Nutzung und zu den überbaubaren Grundstücksflächen ist eine unverhältnismäßige Ausweitung bzw. Intensivierung der Bebauung nicht möglich. Das bereits bestehende Gebäude mit Nebenanlagen in Baufeld 1 soll planungsrechtlich gesichert werden.

Ein regelmäßiger oder permanenter Aufenthalt von Menschen ist am Standort nicht vorgesehen. Es werden lediglich vereinzelt Mitarbeiter mit nur kurzfristigem Aufenthalt bei Betrieb der Anlage bzw. bei Be- und Entladevorgängen im Plangebiet anwesend sein. Die Weiterverarbeitung des Materials ist ohnehin zeitlich und räumlich begrenzt (Brechung nur 3-mal im Jahr). Eine Wohnnutzung ist generell unzulässig.

Aus den vorgenannten Gründen handelt es sich aus Sicht der Gemeinde bei der vorliegenden Wertstoffsammelstelle nicht Siedlungsflächen im Sinne des LEP 3.3 Abs. 2 (Z). In der Begründung zum Bebauungsplan werden unter Ziffer 3.1 hierzu entsprechende Ausführungen ergänzt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13……..

Nein-Stimmen: 0……..

8. Wasserwirtschaftsamt Donauwörth

Textauszug des Schreibens vom 14.11.2019 (Az.: 3-4622-A-29396/2019)

1 Sachverhalt

Das Planungsgebiet umfasst ca. 1,1 ha.

Als Art der baulichen Nutzung ist ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wertstoffsammelstelle vorgesehen.

Das Planungsgebiet wird derzeit als Sammelstelle für Wertstoffe und als Lagerplatz für Schnittgut und Bauschutt genutzt.

Nachfolgend wird dazu gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als Träger öffentlicher Belange aus wasserwirtschaftlicher Sicht Stellung genommen. Andere Fachfragen, wie z. B. hygienische Belange, Bebaubarkeit, Baugrund- und Bodenverhältnisse, werden in dieser Stellungnahme nicht behandelt.

2 Wasserwirtschaftliche Würdigung

2.1 Wasserversorgung und Grundwasserschutz

2.1.1 Wasserversorgung

Falls erforderlich, kann die Trinkwasserversorgung durch den Zweckverband der Schmuttergruppe in ausreichendem Umfang sichergestellt werden.

2.1.2 Löschwasserversorgung

Ob diese notwendig bzw. ausreichend ist, sollte der Kreisbrandrat beim Landratsamt beurteilen.

2.1.3 Trinkwasserschutzgebiete

Trinkwasserschutzgebiete werden nicht berührt.

2.1.4 Grundwasser

Über die Grundwasserverhältnisse im geplanten Baugebiet sind am Wasserwirtschaftsamt keine Beobachtungsergebnisse vorhanden. Es wird jedoch auf den möglichen hohen Grundwasserstand hingewiesen.

2.1.5 *Altlasten und vorsorgender Bodenschutz*

Das „Sondergebiet Wertstoffsammelstelle" befindet sich auf der Flur-Nr. 368 der Gemarkung Ellgau. Diese wird im Altlastenkataster unter der Nummer 77200759 in der Priorität A mit der Bezeichnung „**Bauschuttdeponie Ellgau**" geführt.

Im Zuge der Erhebung und Bewertung von Bauschuttdeponien, hat das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth die Bauschuttdeponie Ellgau gutachterlich bewertet. (Gutachten und Schreiben an das Landratsamt Augsburg, jeweils vom 10.10.1996)

Die Deponie wurde nach dem Kenntnisstand des WWA seit 1973 für die Ablagerung von Bauschutt genutzt. Der Betrieb der Deponie wurde mit Bescheid der Regierung von Schwaben vom 03.03.1980 für die Ablagerung von Bauschutt genehmigt. Der Standort wurde auch zur Ablagerung von kleineren Mengen Baustellenabfall, Haus- und Sperrmüll genutzt. Im unmittelbarer Nachbarschaft zur Bauschuttdeponie befand sich auf der Flur-Nr. 366 der Gem. Ellgau ein ehem. Schuttplatz.

Im Gutachten vom 10.10.1996 wurden unter Punkt 4.2 Grundwasseruntersuchungen und unter Punkt 4.4 die Abdeckung der Deponie entsprechend dem Bauschuttdeponie-Merkblatt Teil II, Nr. 7 vom November 1994 gefordert.

Im Abstrom der Deponie wurde im März 2000 eine Grundwassermessstelle (GWM 1) errichtet, die in den Jahren 2000 bis 2004 viermal beprobt wurde. Bei allen Grundwasseruntersuchungen wurden verhältnismäßig niedrige Sauerstoffkonzentrationen im Grundwasser festgestellt, Darüber hinaus wurden vereinzelt geringfügig erhöhte Messwerte beim Parameter LHKW (bei der PN am 18.05.2000) und Ammonium (bei der PN am 25.06.2001) festgestellt. Die festgestellten Grundwasserbelastungen sind vermutlich auf die Bauschuttablagerungen zurückzuführen.

Die Grundwasserbeeinflussung ist vermutlich deshalb relativ gering, weil der der quartäre Grundwasserleiter sehr mächtig ist und damit eine starke Verdünnung vorliegt. Um die Grundwasserbeschaffenheit weiterhin beobachten zu können, wurde in unserem Schreiben vom 14.04.2004, Az.: 3.2.2-8754.0-2074/2004, ans Landratsamt Augsburg, die Durchführung von **jährlichen Untersuchungen** (bei möglichst hohen Grundwasserständen) **gefordert. Es wurden uns aber keine weiteren Untersuchungsergebnisse vorgelegt.**

Die Bauschuttdeponie liegt in einem wasserwirtschaftlich sensiblen Bereich. Ungefähr 400 m im Abstrom der BSD beginnt die weitere Schutzzone III der Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum (WFW).

Das von der BSD ausgehende Gefährdungspotential für den Wasserhaushalt kann derzeit nicht abschließend abgeschätzt werden.

Eine entsprechende Untersuchung der Altlastenverdachtsfläche ist durchzuführen. Zur Abstimmung des weiteren Vorgehens ist das Landratsamt einzuschalten.

Zur Abdeckung der Deponie liegen uns keine Informationen vor.

Von der aktuellen Nutzung des Geländes als Wertstoffsammelstelle dürfen keine Grundwassergefährdungen ausgehen. Entsprechend Maßnahmen sind zu treffen.

Bei Erdarbeiten ist generell darauf zu achten, ob evtl. künstliche Auffüllungen, Altablagerungen o. Ä. angetroffen werden. In diesem Fall ist umgehend das Landratsamt einzuschalten, das alle weiteren erforderlichen Schritte in die Wege leitet.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Böden mit von Natur aus erhöhten Schadstoffgehalten (geogene Bodenbelastungen) vorliegen, welche zu zusätzlichen Kosten bei der Verwertung/Entsorgung führen können. Wir empfehlen daher vorsorglich Bodenuntersuchungen durchzuführen. Das Landratsamt ist von festgestellten geogenen Bodenbelastungen in Kenntnis zu setzen.

Das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth ist frühzeitig in die weiteren Erkundungsschritte einzubeziehen. Bau- und Gestaltungsmaßnahmen dürfen im Planungsgebiet nur dann begonnen werden, wenn dadurch die Erkundungsmaßnahmen nicht beeinträchtigt werden und die evtl. erforderlichen Sanierungsmaßnahmen uneingeschränkt möglich bleiben.

2.2 Abwasserbeseitigung

In den Unterlagen fehlen konkrete Angaben zu den örtlichen Abfallfraktionen sowie zur Entwässerung der Sammelbereiche.

Grundsätzlich ist in Anlieferbereichen, auf offenen Ladeflächen und auf Abstellflächen für offene Abfallcontainer mit stark belastetem Niederschlagswasser zu rechnen. Dieses ist nach Sammlung, Feststoffabtrennung und ggf. weitere Behandlung (Kontrollstelle) an die Schmutzwasserkanalisation anzuschließen. Diese Bereiche sind daher flüssigkeitsdicht zu befestigen.
Insbesondere trifft dies für Niederschlagswasser von Flächen zu, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird bzw. auf denen ein solcher Umgang nicht ausgeschlossen ist oder auf denen sonstige gewässerschädliche Nutzungen stattfinden. Hierzu zählen Anlieferungsbereiche und Lagerungsbereiche für Grüngutabfälle und Bauschutt.

Niederschlagswasser von Abstellflächen für Abfallcontainer mit Deckel ist in der Regel nur gering belastet. Es kann daher flächenhaft über bewachsenen Oberboden versickert werden.

Durch Überdachung einzelner Lagerbereiche kann der Abwasseranfall reduziert werden.

Baufeld 2:
Grüngutlagerung

Bei einer offenen Lagerung von Grüngut ist aufgrund des Feuchtigkeitsgehalts der Ausgangsmaterialien und des Niederschlagswassers mit stark organisch belastetem Sickerwasser zu rechnen und damit die Gefahr einer Grundwasserverunreinigung zu besorgen.
Die Lagerung des Grüngutes sollte deshalb in dichten Sammelcontainern erfolgen bzw. auf versiegelter Fläche mit Entwässerung in die Schmutzwasserkanalisation.

Lagerfläche für Astschnitt

Da bei der Lagerung von unbelaubtem Strauch-und Baumschnitt ein geringeres Aufkommen an Sickerwasser zu erwarten ist, kann diese gegebenenfalls auf unbefestigter Fläche erfolgen. Stark belaubte holzige Gartenabfälle sind in geschlossenen Containern zu lagern.

Baufeld 3:
Bauschuttlagerung und -Bearbeitung

Belasteter Bauschutt und verunreinigte Materialien sind in geschlossenen Containern zu lagern, so dass kein verunreinigtes Niederschlagswasser anfallen kann.

RW1-Material darf nur offen gelagert werden, wenn die Versickerung über eine ausreichend dimensionierte belebte Bodenzone erfolgt.

Eine Lagerung von Bauschutt über RW1 ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nur unter geeigneten technischen Voraussetzungen (z.B. Überdachung, flüssigkeitsdicht befestigte Flächen o. Ä.) möglich.
Um den fachlichen Anforderungen Rechnung tragen zu können, sollte mit den zuständigen Behörden ein Entwässerungskonzept für den Wertstoffhof abgestimmt werden.

Zur Beurteilung des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen ist die Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft zu beteiligen.

2.3 Oberirdische Gewässer

Wie unter Ziffer 5.3 beschrieben, wird das Planungsgebiet bei einem extremen Hochwasserereignis (HQ_{Extrem}) entsprechend den unter www.iug.bayern.de veröffentlichten Hochwassergefahren- und Risikokarten teilweise überflutet. Zur Berücksichtigung in der Bauleitplanung verweisen wir auf das Ministerialschreiben UMS vom 08.02.2016, 52g-U4521-2014/37-21, an den Bayerischen Städtetag/Gemeindetag und das UMS vom 03.04.2018, 52h-U4521-2016/19-262 (Hochwasserschutzgesetz II), an die Kreisverwaltungsbehörden. Wir gehen davon aus, dass Ihnen beide Schreiben vorliegen.

3 Zusammenfassung

Zu dem Entwurf des Bauleitplanes bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken, wenn unsere Hinweise beachtet werden.

Entscheidung der Gemeinde Ellgau

1. Sachverhalt

Die allgemeinen Ausführungen des Wasserwirtschaftsamtes zu den Grundzügen der Planung werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

2. Wasserwirtschaftliche Würdigung

Grundsätzlich ist anzumerken, dass die faktisch am Standort bereits vorhandene Nutzung als Wertstoffsammelstelle mit der vorliegenden Bauleitplanung planungsrechtlich gesichert und geordnet werden soll. Nach Rücksprache mit dem Landratsamt Augsburg ist im Nachgang zur Bauleitplanung ein Baugenehmigungs- bzw. immissionsschutzrechtliches Verfahren durchzuführen. Somit werden die von den Fachbehörden vorgebrachten Belange, hier Wasserwirtschaft, im Zuge des konkreten Einzelbauvorhabens entsprechend abgehandelt.

2.1 Wasserversorgung und Grundwasserschutz

Die allgemeinen Hinweise zur Wasserversorgung und zum Grundwasserschutz werden im Rahmen der nachfolgenden Planungsschritte entsprechend berücksichtigt. Soweit noch nicht bereits erfolgt, werden die Informationen des Wasserwirtschaftsamtes in der Begründung zum Bebauungsplan redaktionell ergänzt.

2.1.5 Altlasten und vorsorgender Bodenschutz

Die Ausführungen und Hinweise zur Lage des Grundstücks Fl. Nr. 368 der Gemarkung Ellgau innerhalb des Altlastenkatasters sowie die Historie zur Begutachtung der „Bauschuttdeponie Ellgau“ werden zur Kenntnis genommen und entsprechend berücksichtigt. Hierzu werden in den Planunterlagen zum Bebauungsplan entsprechende Ausführungen und Hinweise redaktionell ergänzt. Aufgrund der geplanten bzw. teilweise bereits vorhandenen Nutzung (Wertstoffsammelstelle) ist aus Sicht des Landratsamtes, Fachbereich Bodenschutzrecht, nicht mit bodenschutzrechtlichen Konflikten zu rechnen.

2.2 Abwasserbeseitigung

Die fachlichen Hinweise und Empfehlungen zur Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung sowie zur Lagerung von Materialien (Grüngut, Bauschutt, etc.) werden im Rahmen der nachfolgenden Planungsschritte entsprechend berücksichtigt. Soweit noch nicht bereits erfolgt, werden die Informationen des Wasserwirtschaftsamtes in den Planunterlagen zum Bebauungsplan redaktionell ergänzt.

2.3 Oberirdische Gewässer

Die bereits in der Begründung unter Ziffer 5.3 enthaltenen Ausführungen zur Berücksichtigung der partiellen Lage des Plangebietes innerhalb der Hochwassergefahrenflächen HQ_{extrem} werden anhand der in der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes

genannten Schreiben konkretisiert.

3. Zusammenfassung

Die Ausführung, dass unter Beachtung der genannten Hinweise keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen, werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13……..

Nein-Stimmen: 0……..

9. Gemeinde Oberndorf am Lech

Textauszug der E-Mail vom 21. November 2019

Sehr geehrter Herr Grahammer,

vielen Dank für ihr Anschreiben vom 29.10.2019 zur frühzeitigen Beteiligung am Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan „Sondergebiet Wertstoffsammelstelle".
Die Gemeinde Oberndorf und der Zweckverband zur Wasserversorgung der Oberndorfer Gruppe habe keine Einwendungen gegen den vorgelegten Entwurf.
Wir verweisen jedoch darauf, dass die Abdeckung des Materials im Baufeld 3 zuverlässig erfolgen muss. Gegebenenfalls sind bauliche Maßnahmen zu ergreifen um eine potenzielle Grundwassergefährdung auszuschließen.

Entscheidung der Gemeinde Ellgau

Der Hinweis der Gemeinde Oberndorf zur zuverlässigen Abdeckung des Materials zur Verhinderung einer Grundwassergefährdung wird zur Kenntnis genommen. Die Unterlagen zum Bebauungsplan werden unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der unteren Wasserrechts- und Bodenschutzbehörde sowie des Wasserwirtschaftsamtes diesbezüglich konkretisiert und ergänzt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13……..

Nein-Stimmen: 0……..

Von der Öffentlichkeit wurden im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits-beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB keine Anregungen und Hinweise zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Sondergebiet Wertstoffsammelstelle“ vorgebracht:

Beschluss:

1. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Sondergebiet Wertstoffsammelstelle“ eingegangenen Stellungnahmen wurden behandelt und abgewogen (siehe Einzelabwägung vom 15.01.2020).

2. Das Ergebnis der Abwägung ist den Betroffenen mitzuteilen.

3. Von der Öffentlichkeit wurden im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung keine Stellungnahmen zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Sondergebiet Wertstoffsammelstelle“ vorgebracht.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend 13 - Ja 13 - Nein 0 - persönlich beteiligt 0

TOP 2.2 Bebauungsplan "Sondergebiet Wertstoffhof"
hier; Billigungs - und Auslegungsbeschluss

Beschluss:

4. Der Gemeinderat billigt den Entwurf des Bebauungsplanes „Sondergebiet Wertstoffsammelstelle“ in der Fassung vom 15.01.2020, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B) und der Begründung mit Umweltbericht (Teil C).

5. Es ist das weitere Verfahren nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB), insbesondere die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

sowie die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend 13 - Ja 13 - Nein 0 - persönlich beteiligt 0

TOP 3 Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes;
Widmung der Bgm.-Gaugenrieder-Straße zur Ortsstraße
Widmung der Straße Heuwegring zur Ortsstraße
Widmung der Verlängerung der Eliginstraße

Sachverhalt:
Damit die Straßen Bgm.-Gaugenrieder-Straße und Heuwegring die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhalten, sind sie gemäß Art. 6 BayStrWG noch zu Ortsstraßen zu widmen. Ebenso ist für die Erweiterung der Eliginstraße eine Widmung zur Ortsstraße noch erforderlich.

Beschluss:

Die Bgm.-Gaugenrieder-Straße wird gemäß Art. 6 BayStrWG zur Ortsstraße gewidmet. Die Straße hat folgende Beschreibung:

Bezeichnung des Straßenzuges:	Bgm.-Gaugenrieder-Straße
FlNr.:	361/9, 360/22 Gemarkung Ellgau
Anfangspunkt:	Einmündung in die Eliginstraße
Endpunkt:	Ostgrenze FlNr. 361/9 Gemarkung Ellgau
Länge:	0,230 km
Baulastträger:	Gemeinde Ellgau
Widmungsbeschränkungen:	Keine

Die Straße Heuwegring wird gemäß Art. 6 BayStrWG zur Ortsstraße gewidmet. Die Straße hat folgende Beschreibung:

Bezeichnung des Straßenzuges:	Heuwegring
FlNr.:	148, 148/7, 279/4, 270/3, 285/3, 269/6, 270/5, 271/4, 270/7, 269/2, 279/1 und 147 Tfl. Gemarkung Ellgau
Anfangspunkt:	Einmündung in die Straße Gewerbering bei Nordwestecke FlNr. 148/2 Gemarkung Ellgau

Endpunkt:	Einmündung in die Straße Gewerbering bei Nordostecke FlNr. 148/2 Gemarkung Ellgau
Länge:	0,526 km
Baulastträger:	Gemeinde Ellgau
Widmungsbeschränkungen:	Keine

Die Verlängerung der Eliginstraße wird gemäß Art. 6 BayStrWG zur Ortsstraße gewidmet.
Die Straße hat folgende Beschreibung:

Bezeichnung des Straßenzuges:	Eliginstraße
FlNr.:	360/35 und 361/18 Gemarkung Ellgau
Anfangspunkt:	Einmündung in die Eliginstraße
Endpunkt:	Nordgrenze FlNr. 361/18 Gemarkung Ellgau
Länge:	0,141 km
Baulastträger:	Gemeinde Ellgau
Widmungsbeschränkungen:	Keine

Abstimmungsergebnis:

Anwesend 13 - Ja 13 - Nein 0 - persönlich beteiligt 0

TOP 4 Kindergarten "Pusteblume" hier; div. Beschaffungen

Sachverhalt:
Für das Haushaltsjahr 2020 werden von der Kindergartenleitung folgende Beschaffungen vorgeschlagen:

- Sonnensegel über das Kletterspielgerät
- Sichtschutzrollo in der Bücherei
- Bettwäschegarnituren
- Flipchart mit Rollständer
- Teamfortbildung 2021 „Faires Rangeln und Raufen“
- Überarbeitung und Veröffentlichung der Konzeption auf der Homepage
- Formatvorlage vom Kinderhauslogo fürs E-Mail
- Organizer und Würfelregal von Ikea
- Schüsseln für das Mittagessen

Nach nochmaliger Rücksprache mit der Kindergartenleiterin bezüglich des

Beschaffungsbedarfs wird die Notwendigkeit der Artikel bekräftigt. Beim Fortbildungsangebot wurde vom Gemeinderat bereits eine Teamfortbildung für Mai 2020 genehmigt mit der Aussage, dass keine weiteren Fortbildungen für 2020 genehmigt werden.

Beschluss:
Der Gemeinderat nimmt die Beschaffungsliste zur Kenntnis und stimmt der Artikelbeschaffung zu. Der Teamfortbildung für 2021 wird aufgrund der schon jetzigen Anmeldung zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend 13 - Ja 13 - Nein 0 - persönlich beteiligt 0

TOP 5 Abwasserbeseitigung hier; Ergebnis der Dichtheitsprüfung

Sachverhalt:
Im 4. Quartal 2019 wurde die laut EÜV notwendig gewordene Dichtheitsprüfung an den Abwasserkanälen, die älter als 40 Jahre sind, von der Fa. Weißenhorn, Königsbrunn durchgeführt. Die im Lageplan gekennzeichneten Schadstellen werden am Beamer vorgestellt. Für den weiteren Ablauf wird ein Angebot eingeholt, der die Schadstellen mittels einer Kamerabefahrung feststellt. Nach dieser Schadfeststellung kann dann eine Sanierungsausschreibung erfolgen.
Insgesamt wurden an 12 Haltungen Schäden festgestellt.

Beschluss:
Der Gemeinderat ist mit der Vorgehensweise einverstanden und beauftragt die Verwaltung ein Angebot zur Schadensbeurteilung von der Fa. Weißenhorn einzuholen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend 13 - Ja 13 - Nein 0 - persönlich beteiligt 0

TOP 6 Kenntnisnahmen und Anfragen

Nachstehende Informationen werden vom Ersten Bürgermeister gegeben:

- LEW bestätigt die Übertragung der Mühlbach-Brücke ohne Kostenbeteiligung seitens der Gemeinde
- Einladung zur Teilnehmerversammlung am 12.02.2020

Beschluss:

Das Gremium nimmt dies zur Kenntnis.

Ende der öffentlichen Sitzung.